

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltethik an der Universität Augsburg vom 24. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltethik

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltethik an der Universität Augsburg vom 8. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis erhält die Überschrift zu § 9 folgende Fassung:

„§ 9 Anrechnung von Kompetenzen“

2. § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4

Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Umweltethik wird durch einen ersten in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung oder einen sonstigen, diesem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer gleichwertigen Gesamtnote nachgewiesen.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die die nach Abs. 1 erforderliche Gesamtnote nicht erreichen, wird auf ihre erzielte Gesamtnote eine Verbesserung von jeweils 0,2 angerechnet für
 - ein Praktikum im Bereich Ethik, Umweltschutz oder ethischer Öffentlichkeitsarbeit mit einer Dauer von mindestens vier Wochen und einem Umfang von mindestens 30 Wochenstunden,
 - den Vortrag eines Referats an einer mindestens zweitägigen Konferenz im Themenbereich Ethik oder Umweltschutz,
 - einen Auslandsaufenthalt mit einer Dauer von mindestens drei Monaten im Rahmen der Programme „Weltwärts“, „Missionar auf Zeit“, „JeV“ oder ähnlicher Programme,
 - ein mindestens einjähriges Engagement in einem Verein, einer Nichtregierungsorganisation oder einer Partei, der/die im Themenbereich

- Umweltschutz, Tierschutz, Friedensarbeit oder politischer Meinungsbildung aktiv ist,
- eine Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten im Bereich Umwelt oder ethischer Öffentlichkeitsarbeit.

²Mit der Bewerbung sind Nachweise vorzulegen, aus denen die Art der Tätigkeit, der Umfang und der Bezug zu den jeweils aufgeführten Bereichen erkennbar wird. ³Maximal ist eine Verbesserung der Gesamtnote um 0,4 möglich.

- (3) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 alle Prüfungsleistungen erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Umweltethik zugelassen, dass sie den Abschluss eines Studiengangs nach Abs. 1 mit der dort aufgeführten Gesamtnote bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Umweltethik folgenden Semesters nachweisen. ²Der Nachweis der Erbringung der Prüfungsleistungen nach Satz 1 erfolgt durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben die erforderlichen ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Immatrikulationssatzung und der Prüfungsordnung DSH der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- (5) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse und der Gesamtnote sowie über die Verbesserung der erzielten Gesamtnote entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 63 BayHSchG gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren. ³Eine Gesamtnote ist gleichwertig, wenn bei einem Vergleich der beiden Notensysteme mindestens die gleiche Notenstufe erreicht wurde.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Konzeption des Masterstudiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Umweltethik gliedert sich in folgende Modulgruppen:

- M1: Ethik, Umweltethik, Materiale Ethik,
M2: Mensch, Natur, Kultur,
M3: Umwelt, Recht, Ökonomie,
M4: Mensch, Raum, Umwelt,
M5: Risikoproduktion, Konfliktdynamik und globale Gerechtigkeit,
M6: Schöpfung und Weltende, Spiritualität,

M7: Umwelterziehung, Umweltbildung,
M8: Freies Modul,
M9: Mastermodul.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden

- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
- durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder

endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.“

5. § 13 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

| „Modulgruppe | Modulbezeichnung | Signatur | LP | SWS | mögliche Lehrformen | mögliche Prüfungsformen |
|---|--|-----------|----|-----|---|-----------------------------------|
| Basismodul | | | | | | |
| M1: Ethik, Umweltethik, Materiale Ethik | Pflichtmodul M1a: Ethik, Umweltethik, Materiale Ethik | UEth-PM1 | 16 | 6-8 | Vorlesung, Seminar, Hauptseminar, Oberseminar, Übung, Grundkurs | Klausur, Portfolio, Hausarbeit |
| Aufbaumodule | | | | | | |
| M2: Mensch, Natur, Kultur | Pflichtmodul M2a: Mensch, Natur, Kultur | UEth-PM2a | 8 | 4 | Vorlesung, Übung, Grundkurs | Mündliche Prüfung |
| | Pflichtmodul M2b: Mensch, Natur, Kultur | UEth-PM2b | 6 | 2 | Seminar, Hauptseminar, Oberseminar | Seminararbeit |
| M3: Umwelt, Recht, Ökonomie | Pflichtmodul M3a: Umwelt, Recht, Ökonomie | UEth-PM3a | 8 | 4 | Vorlesung, Übung, Grundkurs | Mündliche Prüfung |
| | Pflichtmodul M3b: Umwelt, | UEth-PM3b | 6 | 2 | Seminar, | Seminararbeit |

| | | | | | | |
|---|--|---------------|------------|----------------|---|--------------|
| | Recht, Ökonomie | | | | Hauptseminar, Oberseminar | |
| Vertiefungsmodule | | | | | | |
| M4: Mensch, Raum, Umwelt | Wahlpflichtmodul M4a: Mensch, Raum, Umwelt | UEth- WPM1 | 14 | 6 | Vorlesung, Seminar, Hauptseminar, Oberseminar, Übung, Grundkurs | Hausarbeit |
| M5: Risikoproduktion, Konfliktdynamik und globale Gerechtigkeit | Wahlpflichtmodul M5a: Risikoproduktion, Konfliktdynamik und globale Gerechtigkeit | UEth- WPM2 | 14 | 6 | Vorlesung, Seminar, Hauptseminar, Oberseminar, Übung, Grundkurs | Hausarbeit |
| M6: Schöpfung und Weltende, Spiritualität | Wahlpflichtmodul M6a: Schöpfung und Weltende, Spiritualität | UEth- WPM3 | 14 | 6 | Vorlesung, Seminar, Hauptseminar, Oberseminar, Übung, Grundkurs | Hausarbeit |
| M7: Umwelterziehung, Umweltbildung | Wahlpflichtmodul M7a: Umwelterziehung, Umweltbildung | UEth- WPM4 | 14 | 6 | Vorlesung, Seminar, Hauptseminar, Oberseminar, Übung, Grundkurs | Hausarbeit |
| Freies Modul | | | | | | |
| M8: Freies Modul | | UEth-FM1 | | 8-10 | Vorlesung, Seminar, Hauptseminar, Oberseminar, Übung, Grundkurs | Portfolio |
| Mastermodul | | | | | | |
| M9: Mastermodul | Pflichtmodul M9a: Masterarbeit | UEth-MA | 30 | | Oberseminar, Kolloquium | Masterarbeit |
| Gesamt | | | 120 | 38 - 42 | | |

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Insgesamt sind für den Masterstudiengang 120 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:

- 16 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe M1,
- 14 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe M2,
- 14 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe M3,
- 28 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppen M4, M5, M6, M 7. Die 28 Leistungspunkte sind aus 2 der Modulgruppen M4, M5, M6 und M7 zu erbringen.
- 18 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe M8,
- 30 Leistungspunkte im Mastermodul.“

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Modulgruppe M9: Mastermodul beinhaltet die Anfertigung der Masterarbeit. ²Die Masterarbeit ist Bestandteil der Masterprüfung und soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ erfolgt ist.“

9. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Studiengang, die Module, die Modulgruppen, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen in § 1 Nr. 5 und Nr. 8a) erst zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 10. Juli 2013 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 24. Juli 2013, Az. M – 620 – 1.

Augsburg, den 24. Juli 2013
I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2013 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2013 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Juli 2013.